BENUTZUNGSORDNUNG

über die Benutzung der Gaststätte "Bürgerschänke am Rothebach" der Gemeinde Wittmar

Die Gemeinde Wittmar ist Eigentümerin der Gaststätte "Bürgerschänke am Rothebach" in Wittmar nachstehend Bürgerschänke genannt. Für die Benutzung der Bürgerschänke wird folgende Benutzungsordnung erlassen.

§1

a) Die Bürgerschänke steht zur Benutzung für Veranstaltungen nach Anmeldung im Rahmen der Benutzungsordnung zur Verfügung.

Die Maximale Personenzahl beträgt bei Nutzung

- Gastraum, Saal und Veranda 100 Personen
- Gastraum und Saal 70 Personen
- Gastraum 20 Personen
- b) Nichtvermietet wird die Küche. Der Sportplatz ist ebenfalls von der Nutzung ausgenommen,
- c) Die Küche ist an die Firma Nada Ike Imbiss und Catering vermietet. Eine Nutzung kann ggf. über die Firma Ike erfolgen.

§2

Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden dazu. Sofern nichts anderes vereinbart wurde gelten die Buchungen immer von 13 Uhr des Veranstaltungstages bis 12 Uhr am Folgetag.

Die Benutzung der Bürgerschänke ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigen Benutzung bei der Gemeinde Wittmar oder der verantwortlichen Person zu beantragen.

§4

Die Benutzung der Bürgerschänke kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wen

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigen Zeitraum bereits anderen zugesagt ist;
- keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht;
- c) erkennbar ist, dass durch die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen.

§5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln, Veränderungen am baulichen Zustand sind untersagt.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu

Der Benutzer hat nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen so zu übergeben, wie er sie vorgefunden hat. Der Termin der Übergabe ist mit der Verwaltung oder dafür eingesetzten Person abzustimmen. Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern ;
- b) Theke, Kühlschrank und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Gastraum, Saal, Flur und Toiletten sind besenrein zu hinterlassen.

§8

Beim Verlassen der Bürgerschänke ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zugedreht sind.

§9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Wittmar Folge zu leisten.

§10

(1) Die Benutzer haften für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten. Sie stellen die Gemeinde Wittmar insbesondere von eventuellen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei. (2) Die Veranstalter können gegen die Gemeinde Wittmar keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 11

Für die Benutzung der Bürgerschänke wird ein Entgelt nach einer besonderen Satzung erhoben.

§12

Die Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmar, 18. Januar 2018

Der Bürgermeister

(Becker)